



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Oktober 2022

Nummer 42

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |  |   |   |     |
|--|---|--|---|---|-----|
| <b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b> | <b>281</b>  | 196  | Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 283   |     |
| 190  | Widmung von Teilstrecken auf Bundesstraßen  | 281  | 197   | Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)   | 284 |
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>              | <b>282</b>  | <b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> | <b>284</b>  |   |     |
| 191  | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  | 282  | 198   | Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023                          | 284 |
| 192  | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  | 282  | 199   | Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW | 284 |
| 193  | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006                  | 283  |   |   |     |
| 194  | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006                  | 283  |   |   |     |
| 195  | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 283  |   |   |     |

### A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 190 Widmung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 13.10.2022  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 4 - 58.68.13.05

Auf dem Gebiet der Stadt Beckum, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, wird im Zuge der Ortsumgehung Beckum die Bundesstraße 58 neu gebaut.

Die neugebaute Teilstrecke der **B 58**

- 1.) von NK 4214 4990 O nach NK 4214 026 O  
von Station 0,000 nach Station 0,243  
(Länge: 0,243 km)
- 2.) von NK 4214 026 O nach NK 4214 020 O  
von Station 0,000 nach Station 1,850  
(Länge: 1,850 km)  
(Gesamtlänge 1-2: 2,093 km)

sowie die Verbindungsstrecken

- 3.) B nach C (Länge: 0,261 km)
- 4.) D nach E (Länge: 0,267 km)  
(Gesamtlänge 3-4: 0,528 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaften einer Bundesfernstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe nach § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße 58 gewidmet. Der Tag der Verkehrsfreigabe erfolgte am 12.10.2022

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48417 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Gez. Christian Traut  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 281

**B: Verordnungen, Verfügungen und Bekwamtungen der Bezirksregierung****191 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****B 51: Planänderung des Neubaus des Geh- und Radweges „Jägersteg“**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2011 (Az.: 25.04.01.01-8/05) festgestellten Plans für den Ausbau der B 51 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Verknüpfungsbereiches mit der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481 n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340.

Die Planänderung umfasst die Umgestaltung des Geh- und Radweges Jägersteg, der die B 51 im Osten der Stadt Münster mit einem Brückenbauwerk überquert und so den westlich gelegenen Maikottenweg mit der östlich gelegenen Mondstraße verbindet. Im Rahmen des Deckblattverfahrens IV wurde die Streckenführung zum Schutze der westlich gelegenen Gaststätte umfangreich umgeplant. So wurde der geplante Neubau des Brückenbauwerks zum Schutze geringfügig in südliche Richtung verschoben. Des Weiteren sollte die Anbindung an den Maikottenweg nicht mehr gradlinig, sondern südlich entlang der B 51 über eine Rampe erfolgen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Stilllegung der Gaststätte ist diese technisch aufwendige und 130 m längere Streckenführung obsolet geworden. So soll die Streckenführung nun wieder wie ursprünglich geplant gradlinig erfolgen. Ebenso soll der Neubau des Brückenwerks an alter Stelle erfolgen.

Für die Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 02.08.2022, hier eingegangen am 24.08.2022, den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Auf Grundlage einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Biotop „Wald-Komplex am Prozessionsweg und Haus Graef“ sowie der Biotopverbundfläche „Gehölze, Parks und Kulturlandschaftsreste bei Coerde und Mauritz“ können ausgeschlossen werden, da durch die Verschiebung des Brückenbauwerks und die Verkürzung der Streckenführung die bereits genehmigte Eingriffsintensität abgemildert wird. So kann u. A. ein Bestand von Altbäumen erhalten und eine Neuversiegelung von ca. 400 m<sup>2</sup> vermieden werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor. Andere Schutzgüter sind von der Planänderung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 11.10.2022  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.04.01.02-3/22  
Im Auftrag  
Gez. Monse

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 282

**192 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Mitfahrerparkplatz am Knotenpunkt der Bundesstraßen 67n und 474n**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.2017 (Az.: 25.04.01.01-3/10) festgestellten Plans für den Neubau der Bundesstraße 67n (B 67n) von Bau-km 0-150 bis Bau-km 12+350 sowie für den Neubau der Bundesstraße B 474n (B 474n) von Bau-km 12+350 bis Bau-km 15+450.

Die Planänderung umfasst den Bau eines Mitfahrerparkplatzes auf einer südlichen Restfläche innerhalb des Knotenpunktes der B 67n und B 474n im Bau-km 12+500 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen. Hierdurch soll im des Sinne des Umweltschutzes die Bündelung des Individualverkehrs gefördert und das Verkehrsaufkommen gesenkt werden. Gleichzeitig sollen die individuelle Kostenbelastung gesenkt und die bestehenden Mitfahrerparkplätze im Norden der Stadt Dülmen entlastet werden. Der Mitfahrerparkplatz wird durch die ohnehin geplante Zufahrt zur B 474n leistungsfähig und verkehrssicher angeschlossen. Die geplanten Kreuzungen des Knotenpunktes werden bereits in allen Ästen signalgesteuert, sodass insgesamt keine zusätzlichen baulichen oder verkehrstechnischen Maßnahmen erforderlich sind.

Für die Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 17.08.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf Grundlage einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist das Ergebnis der nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführten überschlägigen Prüfung.

Demnach beansprucht der Mitfahrerparkplatz keine neue Fläche, da diese ohnehin bereits Teil des Straßenbauwerks ist. Das Landschaftsbild wird durch die landschaftsgerechte Gestaltung gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Baum- und Strauchpflanzung nicht nachteilig beeinträchtigt. Um die Beeinträchtigung von Tieren zu reduzieren, wird eine abgeschirmte, zielgerichtete und auf das Notwendige reduzierte Parkplatzbeleuchtung eingesetzt. Anfallendes Oberflächenwasser versickert in umlaufenden Mulden unmittelbar vor Ort.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 07.10.2022  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.04.01.02-4/22  
Im Auftrag  
Gez. Monse

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 282

**193 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

An  
Marvin Eckhardt  
letzte bekannte Adresse:  
Roxeler Str. 4  
48301 Nottuln.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen: Widerruf vom 14.10.2022, Aktenzeichen: 26.02.03 N-1366108.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster (Zimmer N 3012).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Ahlers  
Telefonnummer: 0251 411-4371.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 14.10.2022 Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 283

**194 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

An  
Lukas Waltermann  
letzte bekannte Adresse:  
Von-Möller-Straße 48  
33649 Bielefeld.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen: Widerruf vom 13.10.2022, Aktenzeichen: 26.02.03 Leu MS-P-1307.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster (Zimmer N 3016).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter: Herr Leuschner  
Telefonnummer: 0251 411-1742

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 14.10.2022 Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 283

**195 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau  
Christel Jungheit  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
Schlieffenstr. 84  
42329 Wuppertal

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 06.09.2022 - 27.1.2.2-45S0117148-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**  
Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**  
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 11.10.2022 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 283

**196 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 12.10.2022  
500-53.0207/22/0135924-0003/0062.U

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1, 48165 Münster hat mit Datum vom 19.08.2022, zuletzt geändert am 29.09.2022, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Harzfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind die Änderung des Tanklagers E242 durch die Lagerung von Heizöl EL, die temporäre Umstellung der Feuerung der Wärmeträgerölanlage WT3 auf Heizöl EL und Flüssiggas sowie die Aufstellung eines Flüssiggasbehälters.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räum-

lich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 283-284

### 197 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 12.10.2022  
500-53.0199/22/0135924-0001/0016.U

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1, 48165 Münster hat mit Datum vom 11.08.2022, zuletzt geändert am 28.09.2022, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15

Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1161) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des Tanklagers D140 durch die Lagerung von Heizöl EL, das als Brennstoff im Kesselhaus eingesetzt werden soll.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 284

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 198 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490)

ab Montag, dem 24.10.2022

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 24.10.2022 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr  
Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthöfel  
Essen, 10.10.2022

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 284

### 199 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 09.07.2022  
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

### 2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemein-

deordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen,  
Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 09.08.2022



---

Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 284-285







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster